

Statuten des Verkehrs-Vereins Malters

Zweck:

Art. 1

Der Verkehrs-Verein Malters (V. V. M.) hat den Zweck und die Aufgabe, den öffentlichen Verkehrsverhältnissen stete Aufmerksamkeit zu widmen, Industrie, Handel und Gewerbe zu fördern, und für Verschönerung der Ortschaft nach Kräften einzustehen, überhaupt die öffentlichen Interessen nach Möglichkeit zu wahren.

Mitgliedschaft:

Art. 2

- a) Der Verein besteht aus Ehren-, Gönner- (bezw. Frei-) und Aktivmitgliedern.
- b) Die Mitgliedschaft besitzt jede natürliche oder juristische Person, die auf Anmeldung hin vom Vorstände aufgenommen wurde und den statutarischen Pflichten nachkommt.
- c) Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld von Fr. 5.— zu entrichten. Die Mitglieder der aufgelösten Baugenossenschaft „Schwalbe“ in Malters sind hievon entbunden.
- d) Der Jahresbeitrag für die Aktiv-Mitglieder wird jeweilen von der ordentlichen Generalversammlung für 1 Jahr festgesetzt. Ein Aktivmitglied, das die ordentlichen Jahresbeiträge nicht leistet, verliert ohne weiteres Stimmrecht und Mitgliedschaft.
- e) Die Gönner-Mitgliedschaft erwirbt, wer nebst dem Eintrittsgeld einen Beitrag von mindestens Fr. 100.— leistet. Diese Mitgliedschaft befreit von den jährlichen Beiträgen.
- f) Als Ehren-Mitglied kann von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich durch besondere Leistungen und Verdienste um den Verein ausgezeichnet hat.
- g) Wünscht ein Aktivmitglied auszutreten, so hat es sein Begehren bis 31. Dezember schriftlich dem Vorstände einzureichen, ansonst es auch für das betreffende laufende Jahr zum Jahresbeitrage verpflichtet ist.
- h) Mitglieder, die gegen die Grundsätze und Zwecke des Vereins handeln, oder welche die Vereinspflichten nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschlussfassung der Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmen der Anwesenden aus dem Vereine ausgeschlossen werden.
- i) Mit dem Austritte, bezw. Ausschlusse aus dem Verein verliert das betreffende Mitglied alle Ansprüche am Vereinsvermögen.

Art. 3

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder für diese Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Generalversammlung:

Art. 4

- a) Im IV. Quartal des Jahres findet jeweilen die ordentliche Generalversammlung statt, zwecks Abwicklung folgender Traktanden: Protokoll, Tätigkeitsbericht, Rechnungsablage, Wahlen, Arbeitsprogramm, Verschiedenes.
- b) Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Statutenänderungen bedürfen jedoch $\frac{2}{3}$ Stimmen der Anwesenden.
- c) Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder vom Vorstände einberufen, oder wenn der letztere es für notwendig findet.
- d) Die Einberufung der Generalversammlung hat schriftlich, mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen.

Vorstand:

Art. 5

Die Geschäfte des Vereins werden durch einen Vorstand von 3—7 Mitgliedern besorgt. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird jeweilen auf die Dauer von 3 Jahren von der Vereinsversammlung gewählt.

Art. 6

Der Vorstand hat Kompetenz für Ausgaben innert den Grenzen der normalen Jahresbeiträge.

Art. 7

Die verbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Aktuar, bezw. deren Stellvertreter kollektiv.

Rechnungsrevisoren:

Art. 8

Zwei von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählte Rechnungsrevisoren haben die vom Vorstände, bezw. Kassier geführte Rechnung zu prüfen und darüber der Vereinsversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

Auflösung:

Art. 9

Der Verein löst sich auf, wenn $\frac{2}{3}$ Stimmen der zu diesem Zwecke einberufenen Vereinsversammlung es beschliessen.

Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet diesfalls die Versammlung.

Malters, den 7. Juli 1928.

Verkehrsverein Malters.